

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid



Autor: Bernd M. Schmid

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt!

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Buches darf in irgendeiner Form (durch Fotokopien, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Autors kommerziell reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.

Dieses e-Book darf in unveränderter Form als PDF oder als Ausdruck gratis weitergegeben werden.

Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen, bleiben ausschließlich Bernd M. Schmid vorbehalten.

Sollte Dir dieses e-Book gefallen,
so kannst Du gerne eine Spende in beliebiger Höhe
auf mein PayPal-Konto (a.avedias@email.de) senden.

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Einleitung

Viele Menschen kennen ihre Rechte nicht ausreichend genug und können sie deshalb auch nicht einfordern. Das liegt zum einen daran, dass alles was mit Recht, Gesetzen, Verordnungen usw. in Zusammenhang gebracht wird, unverständlich erscheint und deshalb als schwierig abgetan wird. Du stehst dem Wirrwarr von Paragraphen, Artikeln und deren Auslegungen und Interpretation wohl möglich unsicher gegenüber, oder fühlst Dich sogar ohnmächtig.

Zum anderen wird genau dieser Eindruck durch die Gilde der Rechtsanwälte und Gerichte verstärkt, deren Sprache meist noch unverständlicher ist, als die auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen und Gesetze. Der Eindruck mag Dich durchaus nicht täuschen, denn auf nationaler Ebene gibt es in jedem Land einen Dschungel von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Erlassen, die das Zusammenleben der Menschen regeln sollten.

Über den nationalen Gesetzen und deren Rechtsprechung sowie auch denen der EU stehen die Menschenrechte und das allgemeine Völkerrecht. Beide sind von den meisten Ländern dieser Welt ratifiziert¹ und angenommen worden. Sie haben somit Gültigkeit und besitzen eine Vorrangstellung vor innerstaatlichem Recht. Trotz dieser Tatsache kann beobachtet werden, dass die nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie das Verhalten von Behörden, Ämtern und staatlichen Institutionen von diesen internationalen Normen abweichen.

In diesem e-Book möchte ich auf verständliche Weise einen Einblick in die Menschenrechte und das allgemeine Völkerrecht geben, um den Blick für diese elementaren Rechte zu schärfen. Aufbauend auf diesem Verständnis kannst Du Deine Rechte als Mensch über die zivil- und völkerrechtlich geschützte Person einfordern. Wie das möglich ist, wird ebenfalls in diesem e-Book dargelegt.

Hinweis: Um die Lesbarkeit des Textes zu vereinfachen, sind zum Verständnis wichtige Anmerkungen als Fußnoten (arabische Ziffern) eingefügt. Weiterführende Informationen befinden sich als Referenzen (römische Ziffern) am Ende des Buches.

Zitate aus dem Völkerrecht und anderen Rechtstexten sind jeweils kursiv geschrieben.

Bestehe auf Deine „Rechte als Mensch“, denn wer seine Rechte nicht einfordert, der hat keine!

Meine Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 um 3 Uhr nachts verkündete Eleanor Roosevelt, Vorsitzende der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), nachdem diese durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurden. Eleanor Roosevelt wurde für die Menschen auf der ganzen Welt zum Wegweiser und Bezugspunkt im Kampf um ein menschenwürdiges Leben ohne Angst und Schrecken.

„Wo beginnen die Menschenrechte? An einem kleinen Ort, nahe dem eigenen Zuhause. So nah und so klein, dass diese Orte auf keiner Weltkarte zu finden sind. Die Nachbarschaft, in der wir leben, die Schule oder die Universität, die wir besuchen, die Fabrik, der Bauernhof oder das Büro, in dem wir arbeiten. Das sind Orte, wo jeder Mann, jede Frau, jedes Kind, gleiche Rechte, gleiche Chancen und gleiche Würde ohne Diskriminierung sucht. Wenn diese Rechte hier nicht gelten, gelten sie nirgendwo.“

1 „ratifizieren“ bedeutet einen Staatsvertrag durch das jeweils zuständige Staatsorgan rechtskräftig bestätigen.

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Eleanor Roosevelt

Die Menschenrechteⁱ, die auch heute noch uneingeschränkt Gültigkeit besitzen, sind Rechte, die jedem Menschen zustehen. Sie gelten für alle Menschen – einfach weil wir Menschen sind, jederzeit und überall, „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2). Grundlage der Menschenrechte ist die Annahme, dass alle Menschen die gleiche Menschenwürde besitzen und gleichberechtigt sind.

Die Überzeugung, dass Menschen angeborene Rechteⁱⁱ haben, ist schon sehr alt und wurzelt in vielen Kulturen und Traditionen. Denn weltweit erfahren Menschen Unrecht, Unterdrückung und Gewalt und suchen Gerechtigkeit. Der Grundstein für mehr Gerechtigkeit in unsere Zeit wurde an diesem 10. Dezember 1948 gelegt. Zu den Menschenrechten gehören bürgerliche und politische Freiheits- und Beteiligungsrechte, unter anderem das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, die Religions-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit oder die Gleichheit vor dem Gesetzⁱⁱⁱ.

Das allgemeine Völkerrecht

Auf Basis der 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entstanden dann in den folgenden Jahren nach 1948 zwei völkerrechtlich verbindliche Pakte (1966): der Sozialpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR; Schweiz auch UNO-Pakt I) und der Zivilpakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR; Schweiz auch UNO-Pakt II). Dazu kamen Konventionen zum Verbot von Völkermord, Rassismus, Folter und Sklaverei und für die Gleichberechtigung von Frauen, zum Schutz von Kindern oder zu den Rechten von Behinderten.

Im Unterschied zur Entstehung von Gesetzen auf nationaler Ebene durch zumeist sogenannte demokratische Prozesse handelt es sich beim Völkerrecht um Verträge zwischen Staaten, die internationale Verbindlichkeit haben. Die meisten Staaten, die auch Mitglied der Vereinten Nationen (UN) sind, haben diese angenommen und ratifiziert. Die universell gültigen Menschenrechtsnormen und die völkerrechtlichen Bestimmungen der UNO-Charta sollten die wichtigsten und verlässlichsten Vorgaben für das (politische) Handeln in den internationalen Beziehungen und im innerstaatlichen Bereich sein.

Im allgemeinen Völkerrecht spricht man auch von zwingenden Normen oder jus cogens. Eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts ist eine von der gesamten internationalen Staatengemeinschaft akzeptierte und anerkannte Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts mit gleichem Charakter geändert werden kann. Diese zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts spiegeln die grundlegenden Werte der internationalen Gemeinschaft wider und schützen diese Werte. Sie sind anderen Regeln des Völkerrechts sowie nationalem Recht übergeordnet und haben universelle Gültigkeit.

Universell und unteilbar

Menschenrechte gelten überall auf der Welt und für jeden Menschen. Ihre Universalität wird durch die Vielfalt der Menschen und Kulturen nicht infrage gestellt. Die Menschenrechte sind die Basis, auf die sich die Staaten geeinigt haben. Jedes Land kann in seiner nationalen Gesetzgebung einzelne Menschenrechte weiter ausarbeiten und höhere Standards festlegen.

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Menschenrechte sind nicht nur universell gültig sondern auch unteilbar. Ihre Wirkung würde untergraben und geschwächt, wenn diese Normen und Bestimmungen selektiv angewendet und relativiert, oder bei der Beurteilung von Verstößen doppelte Standards verwendet würden. Deshalb können sie nur als Ganzes betrachtet und angewandt werden.

Jetzt fragst Du Dich möglicherweise: „Sind manche Rechte wichtiger als andere?“ Nein. Alle Menschenrechte hängen miteinander zusammen und die Ausübung einzelner Rechte ist abhängig von den anderen Rechten oder den Rechten, die andere Menschen in Anspruch nehmen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung kannst Du beispielsweise nur dann wirklich in Anspruch nehmen, wenn auch Dein Recht auf Bildung oder auf freien Zugang zu Informationen gewährleistet ist. Bei der Ausübung Deiner Rechte und Freiheiten bist Du insofern Beschränkungen unterworfen, als das die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer ebenfalls gesichert sein müssen.^{iv}

Verträge sind einzuhalten

Wenn Du Dir etwas Zeit nimmst und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die zwei oben erwähnten Pakte des allgemeinen Völkerrechts studierst, wirst Du schnell feststellen, dass auch in unseren „westlichen“ Breitengraden diesen einiges zuwider läuft. Woraus sich dann sofort die Frage ergibt: „Müssen sich die Staaten in ihrem innerstaatlichen Handeln an die Menschenrechte und das Völkerrecht halten?“

Die Antwort ist Ja und lässt sich mit dem Satz „Pacta sunt servanda“² lat. „Verträge sind einzuhalten“ untermauern. Bei dem lateinischen Ausdruck handelt es sich um das Prinzip der Vertragstreue. Dieser aus dem Naturrecht stammende Grundsatz, der bis ins kanonische Recht³ zurückgeht, tritt grundsätzlich mit dem Vertragsschluss⁴ ein.

Dem Prinzip der Vertragstreue wird auch im Völkerrecht eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Vertragstreue wird nämlich im Völkergewohnheitsrecht^v bei der Frage der Verbindlichkeit internationaler Verträge herangezogen. Das Prinzip besagt, dass nationale Gesetze kein Grund dafür sein dürfen, dass internationale Verträge nicht eingehalten werden.

In Artikel 27 für Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (SR 0.111) heißt es dann auch: „Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.“

Die sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Grundsätze sind nicht nur für den Gesetzgeber, sondern für sämtliche Staatsorgane bindend. Im Konfliktfall geht deshalb das Völkerrecht dem Landesrecht prinzipiell vor, mit der Folge, dass eine völkerrechtswidrige Norm im Einzelfall nicht angewendet werden darf.^{vi}

Das Schweizerische Bundesgericht bestätigte in einem Urteil (2C_828/2011) vom 12. Oktober 2012^{vii}, dass das Völkerrecht dem widersprechenden Verfassungsrecht vorgeht.

2 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (SR 0.111) Artikel 26 *Pacta sunt servanda* - Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

3 Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche

4 Hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen sind die Parteien allerdings frei (sog. Vertragsfreiheit bzw. Privatautonomie).

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

In einem Bericht des Schweizer Bundesrates wird zusätzlich folgendes bekundet: „Grundsätzlich wird der Vorrang des Völkerrechts anerkannt. Unbestritten ist, dass das zwingende Völkerrecht dem gesamten Landesrecht vorgeht. Unbestritten ist auch, dass das Völkerrecht dem kantonalen Recht vorgeht. Und unbestritten ist schließlich, dass Völkerrecht dem Verordnungsrecht des Bundes vorgeht.“^{viii}

Vor allem seit der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 hat sich das Verständnis durchgesetzt, dass alle Menschenrechte dieselben Anforderungen an Staaten stellen: Sie dürfen die Rechte ihrer Bürger nicht nur nicht verletzen, sie müssen sie auch gegenüber Dritten schützen und sich aktiv dafür einsetzen, sie zu verwirklichen.^{ix}

Wie sieht es in der Realität aus?

Wenn Du etwas genauer hinschaust, dann stellst Du wahrscheinlich wie viele andere auch fest, dass Regierende, Gesetzgeber, Behörden, Ämter, staatliche Institutionen und ihre Erfüllungsgehilfen sowie Haftungsträger regelmäßig völkerrechtswidrig handeln.

Zwei Beispiele der jüngeren Vergangenheit aus der Schweiz sollen das illustrieren.

Die Gesetzesvorlage des Bundesrates über «polizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)», die von der Schweizerischen Bundesversammlung beschlossen und 2021 durch das Stimmvolk bestätigt wurde, verstößt nicht nur gegen die eigene Bundesverfassung sondern auch gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), sowie gegen den UNO-Kinderrechtsvertrag. Ohne Folgen blieb die Anzeige von Rechtsmängeln durch die UNO^x und Amnesty Schweiz.

Ähnlich verhält es sich mit dem Schweizerischen Transplantationsgesetz. Es verstößt ganz offensichtlich gegen das Recht auf persönliche Freiheit in der Bundesverfassung, aber auch gegen das allgemeine Völkerrecht. Durch ein Referendum wurde das Gesetz zur Abstimmung gebracht. Das Stimmvolk nahm das Gesetz an, da wie im vorhergehenden Punkt nicht über die Widersprüchlichkeiten aufgeklärt, bzw. diese nicht schon in der Gesetzesvorlage korrigiert wurden.^{xi}

Obwohl die Schweizer Bundesverfassung die Umsetzung des Völkerrechts im Rahmen des politischen Systems der Schweiz ausdrücklich zulässt,^{xii} tun sich die Gerichte schwer, für die entsprechenden Rechtssicherheiten⁵ der im allgemeinen Völkerrecht verankerten Rechte zu sorgen. Dies kommt einem Rechtsbankrott gleich.^{xiii}

In anderen Ländern verhält es sich ähnlich.

Für wen gilt das Völkerrecht?

Die Menschenrechte und damit auch das Völkerrecht sind Rechte die allen Menschen zustehen, sonst würden sie ja nicht Menschenrechte heißen. Wenden wir uns jetzt der Frage zu: „Für wen gelten die Menschenrechte und das allgemeine Völkerrecht tatsächlich?“. Ist das für mich als Mensch tatsächlich der Fall? Im folgenden wird erklärt, für wen die Menschenrechte und das allgemeine Völkerrecht anwendbar sind und wie Du diese Deine Rechte einfordern kannst.

⁵ Köbler-Juristisches-Wörterbuch 12. Auflage: *Rechtssicherheit ist die Beständigkeit der für ein Verhalten eintretenden Rechtsfolgen. Die R. ist ein wesentlicher Grundwert einer Rechtsordnung. Sie ermöglicht dem Einzelnen eine geordnete Planung seiner Lebensgestaltung. Sie kann im Einzelfall in Widerstreit zur Gerechtigkeit geraten.*

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Um es kurz zu machen und die Katze aus dem Sack zu lassen, die Menschenrechte und das Völkerrecht gelten nur für sogenannte „zivil- und völkerrechtlich geschützte Personen“.

Was ist eine Person? Und wie entsteht sie?

Um zu verstehen was eine Person ist, solltest Du zuerst den Unterschied zwischen Person und Mensch begreifen. Fangen wir also ganz vorne an.

Eine Definition: Der Mensch⁶ ist ein beseeltes, sittliches, mit Sprachvermögen und Verstand ausgestattetes Wesen aus Fleisch und Blut. Der Mensch ist souverän, untersteht den göttlichen Gesetzen⁷ und weswegen er von sich aus anderen keinen Schaden zufügt.

Der Mensch bzw. das menschliche Leben entstehen mit der Befruchtung der Eizelle durch ein Spermium. Man spricht dann auch von der Zygote. Daraus erwächst der Mensch – die Substanz⁸. Er wird z.Bsp. Max aus dem Hause Mustermann genannt.

Etwa neun Monate nach der Entstehung der Zygote am Tag der Niederkunft, auch als Geburtstag bekannt, wird durch die Geburtsurkunde die sogenannte natürliche Person erschaffen, die es vorher nicht gab. Die Person entsteht also in Ableitung des Menschen über die Geburtsurkunde. Es handelt sich hier um ein Blatt Papier, eine Urkunde, eine Sache. Es ist die einzige natürliche Person mit unwiderruflich zugewiesenen Namensrechten z.Bsp: Max, Mustermann.

Kurze Zeit später gibt es dann anhand der Geburtsurkunde einen Eintrag in das Geburtenregister mit der Zuteilung einer internationalen Sozialversicherungsnummer. In der Schweiz ist das die AHV-Nummer beginnend mit den Zahlen 756. Es handelt sich hier um eine juristische Person, die laut einschlägiger Definition eine Firma, ein Unternehmen ist z.Bsp. MUSTERMANN, MAX.

Das Wort Person ist eine Entlehnung aus dem gleichbedeutenden lat. *persōna*, ursprünglich „Maske des Schauspielers“, dann später der durch diese Maske dargestellte „Charakter, die Rolle, die Person im Drama“. Eine Maske ist etwas, was man sich vor das Gesicht hält, um es zu verdecken und um z.Bsp. eine andere Identität anzunehmen. Dann sieht der Außenstehende nicht mehr den Menschen sondern nur die Maske. Und damit befinden wir uns dann in einer Fiktion⁹, weil wir nicht sehen wer tatsächlich hinter der Maske ist. Im aktuellen System sind diese Masken durch Identitätskarten, Personalausweise u.ä. repräsentiert, auf der Du die beiden oben genannten Personen auf der Vorder- bzw. Rückseite wiederfindest. Die Personen, gehören wiederum dem Staat^{xiv}, der sie ausstellt. Im aktuellen System brauchst Du diese Personen und Du musst Dich dann mit ihnen identifizieren, wenn Du z.Bsp. ein Mobiltelefon-Abonnement kaufen willst, oder um die Lizenz zu erwerben, ein Auto zu besitzen (Fahrzeugschein) oder es zu fahren (Führerschein). Man könnte sagen, dass Personen, im Vergleich zum beseelten, sittlichen, mit Sprachvermögen und Verstand ausgestatteten Wesen aus Fleisch und Blut, tote Sachen sind.

6 Köbler-Juristisches-Wörterbuch 12. Auflage: *Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der M. steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.*

7 Nicht zu verwechseln mit den 10 Geboten der Bibel ...→ **BrainRewired nachschlagen**

8 wesentlicher Gehalt, Inhalt, inhaltlicher Kern; Philosophie: Begriff für ein unveränderliches, selbständiges Wesen der Dinge

9 dwds.de: Fiktion: (1) . Einbildung, Annahme, Erdichtung, dichterische Erfindung; (2) [Wissenschaft] als methodisches Hilfsmittel bewusst gesetzte widerspruchsvolle oder falsche Annahme

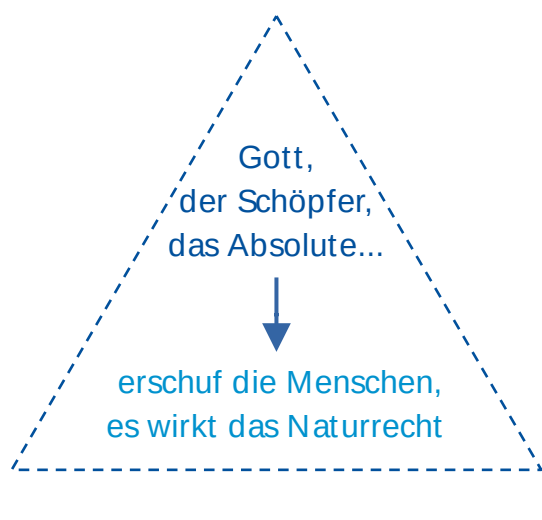
Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Es sei Dir hier ans Herz gelegt selbst Recherchen durchzuführen und Dich in dieses Thema zu vertiefen. Um später die Zusammenhänge mit der sogenannten „völkerrechtlich geschützten Person“ zu verstehen, ist nur wichtig, dass Du erkannt hast, dass Du ein Mensch bist und eine oder mehrere Personen haben kannst.

Naturrechte

„Gott“ erschuf den Menschen. Er gab uns Gesetze und wir haben angeborene Rechte. Es handelt sich dabei um eine Reihe von universellen, naturgegebenen, objektiven, nicht vom Menschen geschaffenen, ewigen und unveränderbaren Funktionsweisen (des Universums), durch die die Folgen des Verhaltens von Wesen geregelt werden, die in der Lage sind, den Unterschied zwischen schädlichem und nicht schädlichem Verhalten zu verstehen. Sie sind auch bekannt als Naturrechte^{xv}, universelle Rechte, Kosmische Gesetze u.ä.. Sie existieren ohne Zutun und/oder Einlassung des Menschen. In dieser Hierarchie stehen die Menschen über den Personen.



Personen

→ Die Person unterliegt dem Recht des Staates, dem diese Person angehört.

Das Naturrecht wäre eigentlich ausreichend. Es regelt das Zusammenleben zwischen den Menschen und dem Menschen mit der Natur. Nun gibt es aber Individuen und "Staaten", die Normen des menschlichen Verhaltens, eine sogenannte Rechtsordnung, festlegen und diese anderen Menschen aufzwingen. D.h. etwas, das nicht natürlich und vom Schöpfer gegeben ist. Deshalb spricht man unterhalb der blau gestrichelten Linie auch von einer Fiktion. Dieser wenden wir uns in den nächsten Kapiteln zu. Je mehr Du sie verstehst, desto einfacher wird es sein, Deine Rechte im System einzufordern.

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Rechtskreise

Wie setzt ein Staat nun seine Gesetze gegenüber den Menschen durch? Eigentlich ist das gar nicht möglich. Innerhalb des nationalen Rechtskreises (Jurisdiktion) haben die Organe des Staates keine Hoheit über den Menschen, sondern nur über Personen. Letztere unterliegen, wie Du eingangs gesehen hast, dem Recht des Staates, dem sie angehören und sind Sachen. In Gerichtsverfahren heißt es ja dann auch: „in Sachen Max Mustermann oder MUSTERMANN, MAX“ o.ä.



Zugriff auf Dich als Menschen bekommt der Staat nur dann, wenn Du Dich als Mensch mit der Person identifizierst, also mit dem jeweiligen Registereintrag (Datensatz der Person mit Name, Vorname, Geburtsdatum) bzw. einem amtlichen Dokument / Ausweis. Der Staat setzt seine Gesetze also über die dem Menschen zugeordneten Personen durch.

Auch das Völkerrecht bildet einen Rechtskreis, der aber dem nationalen Rechtskreis übergeordnet und vorrangig ist. Das Menschenrecht mit dem allgemeinen Völkerrecht ist das am höchsten bindende Recht in der Fiktion. Die Menschenrechte und das Völkerrecht sind für die Staaten, die sie ratifiziert haben¹⁰, zum einen verbindliche Verträge für zwischenstaatliche Beziehungen und zum anderen gleichermaßen bindend für innerstaatliches Handeln. Die Staaten sind also verpflichtet sich auf internationaler und nationaler Ebene an die Menschenrechte und das allgemeine Völkerrecht zu halten.

Gelten also Menschenrechte nicht für Menschen? Nein. Erstaunlich, aber wahr. So wie im nationalen Rechtskreis ist es auch im übergeordneten Rechtskreis des Völkerrechts: das Recht ist nur auf Personen anwendbar. In diesem speziellen Fall auf die sogenannte „völkerrechtlich geschützte Person“. Fazit: Du kannst Deine Rechte als Mensch, nur über die „völkerrechtlich geschützte Person“ einfordern.

Warum das so ist, kann zudem auch am Unterschied zwischen privat und öffentlich erklärt werden. Privat ist alles, was zwischen Menschen auf der menschlichen Ebene geregelt wird. D.h. alles, was Menschen machen ist privat, das hat nichts mit dem Staat oder irgendeiner anderen Institution zu tun.

¹⁰ Manche Staaten wie z.Bsp. die Schweiz haben die internationalen Verträge nur mit Vorbehalten ratifiziert, d.h. angenommen.

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Auch dort, wo das Wort geheim auftaucht, geht es immer um etwas Privates z.Bsp. Geheimdienst, geheime Verträge etc.

Die Öffentlichkeit hingegen sind die Personen. Alles, was im Öffentlichen stattfindet, in der Fiktion, sind öffentliche Vorgänge und da gilt das sogenannte öffentliche Recht für Personen (Personenrecht). Das öffentliche Recht, ist das Recht, derjenigen, die die Verträge, die Lizenzen (z.Bsp. KFZ-Schein, Führerschein) erworben haben, d.h. das Recht für die Nutzung der entsprechenden Personen ist aktiviert. Nur diese Personen, als Besitzer einer Lizenz oder Vertragsabschliessender, haben diese Rechte. Im Gegensatz dazu stehen die lebenden Wesen – die Menschen.

Was ist nun eine „zivil- und völkerrechtlich geschützte Person“?

Da auch die Menschenrechte und das Völkerrecht „öffentlich“ sind, bezieht es sich nur auf Personen. In diesem Fall eben die „zivil- und völkerrechtlich geschützte Person“.

Diese Person wird im Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten SR 0.351.5 in Artikel 1, wie folgt definiert:

Im Sinne dieses Übereinkommens [...] bedeutet der Ausdruck „völkerrechtlich geschützte Person“ [...] sonstige Beauftragte einer zwischenstaatlichen Organisation, die [...] nach dem Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz gegen jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde haben, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder [...].^{xvi}

Die Person, auf die das Völkerrecht anwendbar / für die es gültig ist, wird also nicht nur benannt, sondern auch definiert. Du hast wahrscheinlich schon mal gehört, dass die sogenannten Staatsoberhäupter während ihrer Amtszeit Immunität genießen. Letztere werden ebenfalls in diesem Artikel als „völkerrechtlich geschützte Personen“ aufgezählt. Denn die „völkerrechtlich geschützte Person“ genießt auf Basis des Völkerrechts im höchsten aller Rechtskreise (innerhalb der Fiktion) Immunität¹¹ gegenüber darunter liegenden Rechtskreisen.

Wie erhältst Du eine „geschützte Person“?

Wie der Name schon sagt, sollten die Menschenrechte und das Völkerrecht ja eigentlich für die Menschen gelten und anwendbar sein. Das ist aber, wie Du oben gesehen hast, nicht der Fall. Dafür benötigst Du eine „völkerrechtlich geschützte Person“. Stellt sich also die Frage: „Wie kannst Du für Dich, als Mensch, den Status einer völkerrechtlich geschützte Person aktivieren?“; vor allem, wenn Du nicht gerade Diplomat werden möchtest oder in die Politik gehen willst. Wege zum Erhalt einer „völkerrechtlich geschützten Person“ gibt es verschiedene. Im weiteren Verlauf dieses Buches wird der Ansatz des Institut Trivium United beschrieben, der für jeden, der es möchte zugänglich ist.

Im vorhergehenden Kapitel wurde im Zusammenhang mit „geschützten Personen“ von Beauftragten einer zwischenstaatlichen Organisation gesprochen. Dazu betrachten wir zunächst die UN Resolution 53/144.

11 Es sei hier angemerkt, dass jegliche Verwechslung mit diplomatischer Immunität, wenn auch ähnlich, vermieden werden sollte. Das sind zwei verschiedene Sachen. (Nicht jeder ist ein Diplomat, aber jeder Diplomat hat auch „völkerrechtlich geschützte Person“.)

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Es handelt sich um die „Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“.

Hier heisst es in Artikel 1: „Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.“ Und in Artikel 12.1: „Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an friedlichen Aktivitäten gegen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilzunehmen.“

Das Institut Trivium United als Nichtregierungsorganisation (NRO¹²) ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, wie es in der oben genannten UN Resolution 53/144 beschrieben ist.

Um die Teilnahme an der Gemeinschaft zu manifestieren, stellt das Institut Trivium United seinen Mitgliedern einen Dienstausweis¹³ auch Delegierten-Pass genannt aus, der ihren Status als „völkerrechtlich geschützte Person“ im Einsatz als Menschenrechtsverteidiger ausweist und dokumentiert. Mit diesem Dienstausweis kannst Du den Status der „geschützten Person“ aktivieren und somit identifizierst Du Dich als Mensch mit dieser „geschützten Person“. Da die Völker- und Menschenrechte für „geschützte Personen“ gelten, kannst Du sie jetzt für Dich als Mensch einfordern.

Was bringt Dir die „geschützte Person“?

In der Genfer Konvention IV (SR 0.518.51) wird in Artikel 27^{xvii} festgehalten, dass „geschützte Personen“ unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche haben, sowie jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln und vor Gewalttätigkeit, Einschüchterung oder Beleidigungen zu schützen sind.

Die „geschützte Person“ steht also unter dem Schutz der Genfer Konvention IV. Dadurch ist ihr Immunität gegenüber hierarchisch untergeordneten Rechtskreisen zu gewähren, wie z. Bsp. dem Deutschen, dem Schweizer oder dem Österreichischen nationalen Rechtskreis.

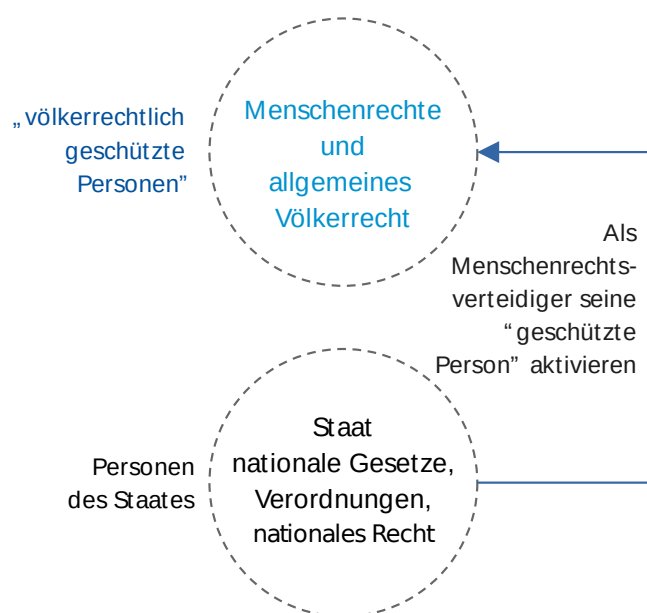
Die „geschützte Person“ ermöglicht es Dir, Deine Rechte auf der Ebene des Völkerrechts und der Menschenrechte einzufordern, in dem Du in diesen Rechtskreis mit höherem Rang wechselst.

12 Aus dem Englischen Non-Governmental Organisation oder abgekürzt NGO. Siehe dazu auch <https://office-human-rights.de/was-ist-eine-ngo/>

13 Das Institut Trivium United ist ein Auskunftsbüro für Menschenrechte auch als „OFFICE HUMAN RIGHTS“ bezeichnet.

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid



Obwohl Du durch Deine „geschützte Person“ als Mensch vollumfängliche Immunität genießt, kann es trotzdem zu willkürlichen Handlungen anderer Menschen bzw. deren Personen gegen Dich kommen, z.Bsp. durch staatliche Erfüllungsgehilfen in ihrer Funktion als Polizeibeamte, Staatsanwälte, etc.

Jedoch erlaubt Dir der Status der „geschützten Person“, dass Du in der Funktion als Menschenrechtsverteidiger die Anerkennung und Einhaltung Deiner Rechte einfordern kannst, bevor es zu einer willkürlichen Handlung kommt.

Außerdem hilft Dir das Wissen über die „geschützte Person“, Dich in Situationen zu positionieren, in denen eine Handlung anderer möglicherweise Deine Rechte (im Völkerrecht und in den Menschenrechten) verletzt. Du kannst dann mit einer inneren Haltung der Bewusstheit über das Wissen Deiner Rechte auftreten¹⁴.

Sollte es zu einer Verletzung Deiner Rechte z.Bsp. durch völkerrechtswidrige Handlungen oder eine Nicht-Akzeptanz des Status der „geschützten Person“ durch eine Jurisdiktion kommen, dann kann dies zu einer Beschwerde oder einer Anzeige am Internationalen Strafgerichtshof (ICC), beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (als Organ des Europarates CoE) oder bei der Europäischen Ombudsstelle führen. Auf nationaler Ebene kann kein internationales Recht eingeklagt werden, da bis heute die – eigentlich vertraglich festgehaltenen – Restitutionsgerichte in allen Staaten fehlen, außer in Deutschland. Doch es stehen ihnen keine „Mittel“ zur Verfügung, um tätig zu werden.

14 An dieser Stelle wird auf den Ethikkodex für Menschenrechtsverteidiger hingewiesen, der für die Delegierten des Institut Trivium United verpflichtend und bindend ist: <https://office-human-rights.de/ethikkodex/>

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Wie sind die Menschenrechte und das Völkerrecht anwendbar?

Da alles bisher geschriebene recht abstrakt klingen mag, möchte ich im folgenden auf einige generelle Beispiele eingehen. Es handelt sich hier um die Einforderung von Rechten, die schon in der einen oder anderen Form durch das Engagement des Institut Trivium United mit und für betroffene Mitglieder erfolgt ist. Die Beispiele sollen einen Anhaltspunkt geben und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da für jeden Fall ein spezifisches Vorgehen gewählt werden muß, um die größtmögliche Wirkung zu erzielen.

Es geht im Engagement des Menschenrechtsverteidigers immer darum, die entsprechenden Ämter, Behörden, Institutionen etc. des nationalen Rechtskreises, auf eine Verletzung der Menschenrechte oder eine völkerrechtswidrige Handlung hinzuweisen. Diese werden dann dazu aufgefordert sich im gegebenen Fall für die Einhaltung des Völkerrechts und der Menschenrechte einzusetzen und dadurch für Rechtssicherheit und die völkerrechtlichen Rechtsgarantien zu sorgen. Denn es gilt: „Verträge sind einzuhalten“! Sollten sie dieser Aufforderung nicht oder unzureichend nachkommen, kann eine Beschwerde oder Anzeige bei einem der im letzten Kapitel genannten internationalen Gerichte/Organe eingereicht werden.

Beispiel: Konfrontation durch die Bediensteten der Polizei

Bei Begegnungen mit Bediensteten der Polizei oder anderen sogenannten Sicherheitskräften handelt es sich in der Regel um einen „bewaffneten nicht internationalen Konflikt“, da diese Menschen in ihren entsprechenden Funktionen in irgendeiner Weise bewaffnet sind. Deshalb wäre es für diese Personengruppe äußerst wichtig, sich im Menschen- und Völkerrecht auszukennen. Die Genfer Konvention IV (SR 0.518.51) Artikel 3^{viii} und der UNO Zivilpakt (ICCPR)^{xix} Artikel 9.1, 9.2, 10.1 sowie je nach Situation Artikel 11, bilden hier eine Grundlage, wie die Bediensteten der Polizei sich einer „völkerrechtlich geschützten Person“ gegenüber zu verhalten haben und welchen Schutz letztere genießt. Analog zum Vorhergehenden betrifft dies auch den Zugriff bzw. die Beschlagnahme von Eigentum von „völkerrechtlich geschützten Personen“ gemäß dem UNO Zivilpakt (ICCPR) Artikel 17^{xx}.

Beispiel: Behördenwillkür (z.Bsp. Gerichte, Ämter, staatliche Institutionen)

Zu Willkür durch Behörden kommt es, wenn ausschließlich nach subjektivem Ermessen und nach eigenen Interessen unter rücksichtsloser Anwendung der Macht und unter Missachtung der Rechte anderer gehandelt wird. In diesen Fällen bestehen oft keine Rechtssicherheiten der im allgemeinen Völkerrecht verankerten Rechte mehr bzw. die entsprechende Rechtssicherheit ist nicht mehr gegeben. Und dies obwohl das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 8^{xxi}, als auch der UNO Zivilpakt (ICCPR) Artikel 14^{xxii} dies einfordern.

Beispiel: Schulpflicht versus Recht auf Bildung

Die „Schulpflicht“ im völkerrechtlichen Sinne, ist eher eine „Bildungspflicht“ als eine „Schulpflicht“. Durchgesetzt wird diese jedoch durch einen „physischen Schul-Gebäudeaufenthalts- und Veranstaltungszwang“, was gleichbedeutend mit Freiheitsentzug durch Zwang (Gefahr/Gefährdung für das Wohl) ist.

Wer seine RECHTE nicht einfordert, hat KEINE!

von Bernd M. Schmid

Ein „physischer Schul-Gebäudeaufenthalts- und Veranstaltungszwang“ in Form einer „Schulpflicht“ ist im Völkerrecht also nicht vorgesehen. Diese Art der Durchsetzung stellt einen Verstoß gegen Artikel 13.1, 13.3 und 13.4 des Sozialpaktes (ICESCR)^{xxiii} dar.

Das Menschenrecht „Recht auf Bildung“ wird mit einem „Schulzwang = physischer Schul-Gebäudeaufenthaltszwang + Veranstaltungszwang“ durchgesetzt, wobei sich das menschliche Wesen nicht in bzw. unter einem Zwang „voll“ entfalten kann. Volle Entfaltung bedeutet „frei“ und wird erst erreicht, wenn der Mensch ein Umfeld hat, indem er Freiheit, Freisein, Selbstbestimmung, Selbststeuerung und Selbstverantwortung erfahren und (aus)leben kann.

Zudem haben die Eltern das Recht, andere als öffentliche Schulen zu wählen. Diese Wahl schließt das „Homeschooling“ mit ein.

Beispiel: Nicht-Teilnahme an einem „Gender-Tag“ in der Schule

Nach dem Völkerrecht (Sozialpakt (ICESCR) Artikel 13.3^{xxiv}) haben die Eltern das Recht und somit die Freiheit für ihre Kinder die religiöse und sittliche Erziehung in Übereinstimmung mit ihren Überzeugungen sicherzustellen. Das ist eine große Verantwortung für die Eltern, die ihnen nur allzu oft von staatlichen Institutionen und Lehrplänen abgenommen wird. Es wird der Eindruck erweckt, als ob diese Stellen, die Hoheit über die sittliche Erziehung hätten.

Auf der oben erwähnten Basis und auch auf dem Artikel 18 des Zivilpakt^{xxv} (ICCPR) können die Eltern entscheiden, ihre Sprösslinge von einer schulischen Veranstaltung zu befreien, die nicht ihren moralischen und ethischen Überzeugungen sowie ihrem Wertesystem entspricht.

Beispiel: Verantwortlichkeit von Vorgesetzten im staatlichen System

Bei völkerrechtswidrigen Handlungen bzw. Straftaten durch Menschen in ihren Funktionen (Personen) in Behörden, Ämtern und staatlichen Institutionen sind deren Vorgesetzte nicht nur zur Aufklärung, Untersuchung und Verfolgung dieser Taten verpflichtet, sondern auch mit verantwortlich. Sie haben eine Aufsichtspflicht für Ihre Untergebenen, die Ihrer Anordnungsgewalt unterstehen. Sollte eine Zuwiderhandlung gegen das Völkerrecht oder ein Verstoß durch Menschen in ihrer jeweiligen Funktion stattfinden, dann kann ein Antrag auf (Straf-)Verfolgung bei der nächst höheren Dienststelle eingefordert werden. Als Grundlage dient hierfür das Völkerstrafgesetzbuch^{xxvi} (VStGB) §4.1, §14.2 sowie §15.1.

Es sei hier noch angemerkt, dass das Institut Trivium United (ITU) ausschließlich auf Basis des allgemeinen Völkerrechts aktiv ist. Bei Fällen, die nationales Zivilrecht oder Vertragsrecht/Vertragsschulden betreffen, kann seitens des ITU nichts erreicht werden. Auch Delegierte müssen sich an die amtierenden Gesetze halten, der Delegiertenstatus und der Status als „geschützte Person“ ist keine Befreiung von Ordnungsbussen oder Vertragsschulden, auch konkludenter Natur.

Dein Bernd M. Schmid

- i <https://office-human-rights.de/wp-content/uploads/2022/06/ITU-Meine-Menschenrechte-06-2022.pdf> In dieser Broschüre des Institut Trivium United sind alle 30 Artikel der Allgemeinen Menschenrechte aufgelistet. Die Texte sind teilweise gekürzt oder sprachlich angepasst und durch eigene Beschreibungen ergänzt worden.
- ii Es ist hier angebracht, sich mit der Bedeutung des Wortes „Recht“ zu beschäftigen. Ich habe dazu stellvertretend zwei Definitionen gewählt.
Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a.D. Grundkurs Verfassungsrecht I 2012: *„Recht ist die verbindliche Verhaltensregel, die in den Bedürfnissen des menschlichen Zusammenlebens, bewährter Rechtserfahrung und der Entscheidung des staatlichen Rechtsetzungsorgans ihre Wurzeln hat. Wesenselement des Rechts ist also seine Verbindlichkeit, die grundsätzlich mit seiner Durchsetzbarkeit (Sanktionierung seiner Nichtbefolgung) verbunden ist. Recht beansprucht, Gerechtigkeit zu verwirklichen.“*
Köbler-Juristisches-Wörterbuch 12. Auflage: *„Recht ist der zentrale Begriff der Rechtswissenschaft, der so komplex ist, dass er sich außer als das Richtige nicht mehr sinnvoll einheitlich bestimmen lässt. Umso wichtiger sind seine einzelnen besonders bestimmten Bedeutungen, die sich vielfach in Gegensatzpaaren gegenüber treten. [...]“* → Empfehlung den gesamten Text in diesem Wörterbuch zu studieren.
- iii Köbler-Juristisches-Wörterbuch 12. Auflage: *„Gesetz ist im materiellen Sinn jede abstrakte und generelle (auf hoheitlicher Anordnung beruhende) → Regelung (z. B. die meisten [formellen] Gesetze, die Rechtsverordnungen, die Satzungen) und im formellen Sinn jeder vom → Parlament (Bundestag, Landtag) im besonderen → Gesetzgebungsverfahren verabschiedete Beschluss (z. B. auch Haushaltsgesetz). Das G. ist eine Rechtsquelle.“*
Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a.D. Grundkurs Verfassungsrecht I 2012: *„Der demokratische Rechtsstaat hält die allgemeinen Verhaltensregeln durch Entscheidungen des Parlaments in einem geschriebenen Text (Gesetz im formellen Sinn) fest, der das Recht für jedermann voraussehbar macht und vor dem Staatsvolk verantwortet.“*
- iv Weiterführende Lektüre: <https://office-human-rights.de/30-fragen/>
- v Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht
Bericht des Bundesrates [der Schweiz] in Erfüllung des Postulats 07.3764 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. Oktober 2007 und des Postulats 08.3765 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. November 2008
4.3 Völkergewohnheitsrecht
Neben den Völkerrechtsverträgen stellt auch das Gewohnheitsrecht eine wichtige Grundlage für die Rechte und Pflichten der Staaten dar. Man spricht von Völkergewohnheitsrecht, wenn Staaten gewisse Handlungsweisen annehmen in der Überzeugung, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Entstehung von Gewohnheitsrecht setzt zwei Elemente voraus, die der internationale Gerichtshof (IGH) in ständiger Rechtsprechung getrennt voneinander beurteilt: eine regelmässige Wiederholung bestimmter Handlungsweisen seitens der Staaten («allgemeine Übung» als objektives Element) sowie die Überzeugung dieser Staaten, einer Rechtspflicht nachzukommen (sog. opinio iuris als subjektives Element).
- vi Vorrang internationaler Menschenrechtsgarantien («PKK-Rechtsprechung»)
Im PKK-Urteil vom 26. Juli 1999¹⁰⁸ entschied das Bundesgericht, ein Konflikt zwischen einem völkerrechtlichen Vertrag und einem Bundesgesetz sei unter Rückgriff auf die allgemein anerkannten und in den Artikeln 26 und 27 WVK [Wiener Vertragsrechtskonvention] kodifizierten Grundsätze des Völkerrechts zu lösen (Maxime «pacta sunt servanda» und Verbot der Berufung auf Landesrecht zur Rechtfertigung der Nichterfüllung völkerrechtlicher Verträge). Diese völkerrechtlichen Grundsätze seien nicht nur für den Gesetzgeber, sondern für sämtliche Staatsorgane bindend. Im Konfliktfall gehe deshalb das Völkerrecht dem Landesrecht prinzipiell vor, mit der Folge, dass eine völkerrechtswidrige Norm im Einzelfall nicht angewendet werden könne.
Quelle: Zusatzbericht des Bundesrats zu seinem Bericht vom 5. März 2010 über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht Kapitel 5.3.2
- vii Das Bundesgericht stellte in einem Urteil (2C_828/2011) vom 12. Oktober 2012 fest:
[...] Die Schweiz kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen (Art. 5 Abs. 4 BV; Art. 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge [...]). Entsprechend bleibt eine dem Völkerrecht entgegenstehende Bundesgesetzgebung regelmässig unanwendbar [...].
D.h. das Völkerrecht hat Vorrang bei Normenkonflikten zwischen Bundes- und Völkerrecht.
- viii Quelle: Bericht des [Schweizer] Bundesrates in Erfüllung des Postulats 07.3764 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. Oktober 2007 und des Postulats 08.3765 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. November 2008; Kapitel 8.4 Rang
- ix Bezüglich der Umsetzung des Völkerrechts auf innerstaatlicher Ebene in Beziehung zum jeweiligen Staatsmodell kann im „Bericht des [Schweizer] Bundesrates in Erfüllung des Postulats 07.3764 der

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. Oktober 2007 und des Postulats 08.3765 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. November 2008“ mehr erfahren werden. Im Kapitel 5.2 Geltung wird hier die Umsetzung gemäß des monistischen bzw. dualistischen Verständnisses von Rechtsordnungen beschrieben.

„Nach dem monistischen Verständnis von einer einheitlichen Rechtsordnung erlangt das Völkerrecht automatisch innerstaatliche Geltung (sog. Adoption).“ → Schweiz, USA, Frankreich

„Gemäss der dualistischen Auffassung entspringen Völkerrecht und Landesrecht verschiedenen Quellen. Ersteres entsteht in einem zwischenstaatlichen Prozess; Letzteres wird von der gesetzgebenden Gewalt jedes einzelnen Staates gesetzt. Völkerrecht und Landesrecht bilden so zwei verschiedene Rechtskreise, die sich höchstens berühren, niemals aber überschneiden.“ → (Deutschland), Schweden

In Kapitel 7 „Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht in ausgewählten Staaten“ werden die Ergebnisse eines rechtsvergleichenden Gutachtens vom Institut für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht der Universität Zürich dargelegt.

- x Der Schweizer Sonderberichterstatter der UNO für Folter, Professor Nils Melzer, hatte schwere Rechtsmängel am Gesetz aufgezeigt. Die rechtlich besonders problematischen Aspekte wurden im Vorfeld von Rechtsexperten in einem offenen Brief an den Bundesrat dargelegt. Trotzdem wurden keine wesentlichen Änderungen vom Bundesrat und der Bundesversammlung vorgenommen und sogar fehlerhafte Behauptungen des Bundesrates in seiner Botschaft zum Gesetz gemacht. Durch das Ergreifen des Referendums wurde das Gesetz zur Abstimmung vor das Volk gebracht. Jedoch wurden im Abstimmungsbüchlein «offensichtlich irreführende» Aussagen gemacht und dadurch das Stimmvolk getäuscht.
- xi Bei der Organspende sind unterschiedliche grund- und menschenrechtliche Ansprüche der verstorbenen Person und ihrer nächsten Angehörigen betroffen. Eine zentrale Bedeutung kommt dem Grundrecht auf persönliche Freiheit zu. Siehe hierzu die Stellungnahme von humanrights.ch
- xii Dies steht gemäß RES/60/147 im drastischen Widerspruch zur bestehenden Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicher zu stellen und sie durchzusetzen sowie die folgenden Formen von Wiedergutmachung zu leisten: Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung.
- xiii Vahlen Studienreihe Jura Köbler · Juristisches Wörterbuch 2004/14
Ein Rechtsbankrott ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise R., wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassieren, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.).
- xiv Siehe dazu z. Bsp. das Einführungsgesetz des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches:
§10 (1) *Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.*
§7: (1) *Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört.*
- xv Das folgender Text von Lysander Spooner kann zum Verständnis des Naturrechts beitragen:
„Es ist das Naturrecht des Menschen welches einen Vertrag zwischen dem Volk und seiner Regierung untersucht, überprüft und diesen für rechtens, rechtswidrig, verbindlich oder ungültig erklärt. Ein Vertrag für die Einrichtung einer Regierung ist nichts anderes als ein freiwilliger Vertrag zwischen individuellen Menschen zum gegenseitigen Nutzen und unterscheidet sich bezüglich seiner Gültigkeit nicht im Geringsten von einem Vertrag zwischen Mann und Mann oder Volk und Nation.
Wenn zwei „PERSONEN“ in einem Vertrag treten, Diebstahl, Raub oder Mord einem dritten Gegenüber zu begehen, so ist dies ein rechtswidriger und ungültiger Vertrag. Ganz einfach deswegen, weil es sein Ziel ist natürliches Recht anderer MÄNNER und WEIBER zu verletzen. Wenn zwei Nationen in einen Vertrag treten, dass sie dritte plündern, versklaven oder zerstören soll, ist der Vertrag rechtswidrig, nichtig und ohne Verpflichtung. Einfach deshalb, weil er gegen die Gerechtigkeit und natürliches Recht des Menschen verstößt.
Im gleichem Zuge ist ein Vertrag rechtswidrig und ungültig, wenn die Mehrheit der Menschen eines Landes mit ihrer Regierung in einen Vertrag treten, jede Art von Ungerechtigkeit und Zerstörung der natürlichen Rechte Vorschub zu leisten auch dann, wenn die Mehrheit damit einverstanden ist. Ganz einfach deswegen, weil damit nicht nur die natürlichen Rechte derjenigen verletzt werden, die nicht damit einverstanden sind, sondern weil damit die natürlichen und unveränderlichen Rechte ausgehebelt werden und somit keine verlässliche Rechtsgrundlage mehr existiert unter welcher man dann auch solch einen Vertrag wieder aushebeln könnte. Ein solcher Vertrag mit einer Regierung hat keine moralische Grundlage. Er verleiht den berufenden keine Rechtmäßige Autorität, einen solchen Vertrag umzusetzen oder durchzuführen. Er schafft weder eine rechtliche noch moralische Verbindlichkeit, weder für die Regie-

rung noch für die Menschen, diesen Vertrag durchzusetzen. Die einzige Aufgabe die dann jeder gleichermaßen hat ist, ungehorsam und Widerstand gegenüber einer solchen Regierung, die unter dem Anschein des Rechts (Colour of law = gefärbtes Recht), solche Ungerechtigkeiten ausführt und die Zerstörung der selben.“

xvi Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschliesslich Diplomaten SR 0.351.5 in Artikel 1:

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck «völkerrechtlich geschützte Person»

a) ein Staatsoberhaupt, einschliesslich eines jeden Mitglieds eines Kollegialorgans, das nach der Verfassung des betreffenden Staates die Aufgaben eines Staatsoberhauptes wahrnimmt, einen Regierungschef oder einen Aussenminister, wenn sie sich in einem fremden Staat aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienmitglieder;

b) jeden Vertreter oder jede Amtsperson eines Staates oder jeden Beamten oder sonstigen Beauftragten einer zwischenstaatlichen Organisation, die zu der Zeit und an dem Ort der Begehung der gegen sie, ihre Diensträume, ihre Privatwohnung oder ihre Beförderungsmittel gerichteten Straftat nach dem Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz gegen jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde haben, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder; [...]

xvii In einer älteren Version der Genfer Konvention IV (SR-0.518.51) ist der Wortlaut des Textes in Artikel 27 wie folgt verfasst: „Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer von Gott gegebenen Naturrechte, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche. Sie müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und namentlich vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt werden.“

xviii Genfer Konvention IV (SR 0.518.51) Art. 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung; [...]

c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung; [...]

xix UNO Zivilpakt (ICCPR) Artikel 9

(1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seiner Freiheit entzogen werden, [...].

(2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten, und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

xx UNO Zivilpakt (ICCPR) Artikel 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

xxi Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 8 Kriegsverbrechen gegen Personen

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt [...] 7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist, [...]

xxii Zivilpakt (ICCPR) UNO-Pakt II Artikel 14

(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise [mit Recht] und öffentlich verhandelt wird.

Gerichte haben oft Mühe die in diesem Artikel festgehaltenen Anforderungen zu erfüllen bzw. es ist ihnen gar nicht möglich.

xxiii Sozialpaktes (ICESCR) Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. [...]

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern [...] zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, [...].

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Abs. 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden [...]

→ allerdings Vorsicht mit Textstellen wie „[...] vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.“

xxiv Sozialpakt (ICESCR) Artikel 13.3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern [...] zu achten, [...] die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

xxv Zivilpakt (ICCPR) Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern [...] zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

xxvi Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

§4 - Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

(1) Ein [...] ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft.

§14 - Verletzung der Aufsichtspflicht

(2) Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.

§15 - Unterlassen der Meldung einer Straftat

(1) [...] oder ein ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.